

Deutscher Sozialgerichtstag e.V., c/o Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Referat 513 z. Hd. Frau Claudia Fligge-Hoffjann

per E-Mail: claudia.fligge-hoffjann@bmfsfj.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung für ein 3. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Bearbeitungsstand RefE: 18.07.2024)

Sehr geehrte Frau Fligge-Hoffjann, sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. (DSGT) legt folgende Stellungnahme nur zu einer ausgewählten Vorschrift des o.g. Referentenentwurfs vor. Diese Beschränkung ist der extremen Eilbedürftigkeit geschuldet. Der DSGT beklagt auch an dieser Stelle, in das förmliche Anhörungsverfahren nicht einbezogen worden zu sein, und macht dringend geltend, ihn zukünftig in Gesetzgebungsverfahren zu Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Kindertagesbetreuung zu berücksichtigen.

Der dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bekannte Verband verfügt seit Jahren über eine fachlich breit aufgestellte Kommission, die sich mit diesen Bereichen befasst und in verschiedener Weise in Erscheinung getreten ist, auch gegenüber dem BMFSFJ. Die Stellungnahme zu dem hier in Frage stehenden Referentenentwurf beruht auf der speziellen Expertise und der Zuarbeit eines Mitglieds der SGB VIII-Kommission des DSGT. Es handelt sich um den Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus, der sich seit langem intensiv mit der Thematik der inklusiven Kindertagesbetreuung (I-Kitas) in Theorie und Praxis befasst, sich auch im Austausch mit dem Cottbuser Behindertenbeirat und dem Landesbehindertenbeirat Brandenburg befindet und insbesondere Kenntnis der Lebenswirklichkeit von Kindern mit Behinderung und deren Eltern



besitzt. Gerade letzteres in Gesetzgebungsverfahren einbringen zu können erscheint uns zielführend.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf Art. 3 Nr. 2 - § 2 des Referentenentwurfs [Änderung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes].

In § 2 KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz-RefE wird die notwendige Teilhabe in der Kindertagesbetreuung als Handlungsfeld aufgegriffen. So ist in Absatz 1 "[...] ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung [zu] schaffen, welches auf einer datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung beruht und insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst...".

Grundsätzlich begrüßen wir die in § 2 formulierte Zielsetzung als großen Schritt in Richtung Inklusion sehr.

Um dieses Ziel zu verwirklichen sind allerdings die Voraussetzungen der Inklusion und die Möglichkeiten im Rahmen eines notwendigen Nachteilsausgleichs zu definieren. I-Kitas müssen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens die Anzahl der zu betreuenden Kinder mit Behinderung festsetzen. Alle über diese Zahl hinausgehenden Kinder mit Behinderung, die sich in der Regelbetreuung befinden, haben nicht den "I-Status". Eine entsprechende Unterstützung im Rahmen des Nachteilsausgleichs wird dadurch erschwert.¹

Das Ineinandergreifen verschiedener Zuständigkeiten – insbesondere nach dem SGB VIII und SGB IX – stellt alle Beteiligten darüber hinaus vor weitere Hürden. Unabdingbar zu berücksichtigen ist, dass jede Behinderung **individuell** ist und einer **zielgerichteten** Unterstützung bedarf; so sieht es die inklusive richtigerweise Zielsetzung vor. Um dies aber zu erreichen, sind Kriterien zur Unterstützung aufzustellen anhand etwa folgender Fragestellungen:

• Wann wird ein Einzelfallhelfer eingesetzt?

¹ Hinweise angelehnt an den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 10.02.1992 des Landes Brandenburg i. V. m. dem Schreiben vom 02.09.1997.



 Ab welchem Betreuungsumfang gibt es im Rahmen des Nachteilsausgleichs Unterstützung?

Was ist, wenn kein anerkannter Grad der Behinderung vorliegt, dennoch ein

besonderer Unterstützungsbedarf erkennbar ist?

Diese Fragen müssten u.E. aus dem beabsichtigten Gesetz heraus beantwortet werden und

dürften nicht offenbleiben.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das kürzlich in Kraft getretene Kinder- und

Jugendgesetz des Landes Brandenburg, in dem in dem Kapitel "Inklusion" von Regelungen zu

den I-Kitas abgesehen und die Thematik bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe verankert

wurde mit dem Ergebnis, dass der notwendige Nachteilsausgleich den Verfahrensgrundsätzen

des SGB IX Teil 2 unterliegt. Das dürfte im Widerspruch stehen zur UN-BRK. Ein 3. Gesetz

zur Weiterentwicklung der Qualität und der hier thematisierten Teilhabe in der

Kindertagesbetreuung sollte deshalb klar und UN-BRK-gerecht regeln, dass die inklusive

Kindertagesbetreuung nicht Gegenstand der Sozialhilfe ist. Für weitere

Landesgesetzgebungen wäre dies von maßgeblicher Bedeutung.

Wir würden es also sehr begrüßen, wenn das in Art. 3 Nr. 2 - KiTa-Qualitäts- und

Teilhabeverbesserungsgesetz-RefE aufgegriffene Handlungsfeld den Inklusionsgedanken

noch stärker und präziser fokussieren würde.

An weiteren Diskussionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beteiligen wir uns

gern.

Kassel, 31. Juli 2024

Michael Löher

Vizepräsident des Deutschen Sozialgerichtstages e.V.